

Antwort des TMIK auf Anfragen zum Sachverhalt Jugendliche in der Einsatzabteilung der Thüringer Feuerwehren

„Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) verabschiedete im Juni 2018 nach mehreren Jahren Überarbeitungszeit die DGUV-Vorschrift 49 Feuerwehren. An der Neufassung der DGUV Vorschrift 49 und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 waren neben der DGUV auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie der Deutsche Feuerwehrverband beteiligt. Darüber hinaus konnten sich alle betroffenen Kreise an zwei Stellungnahme-Verfahren beteiligen. Diese DGUV Vorschrift ist die bundesweite Spezialvorschrift für Träger öffentlicher Feuerwehren sowie für die Versicherten im ehrenamtlichen Dienst der Feuerwehren.

Die Vertreterversammlung der FUK-Mitte hat die Vorschrift per Beschluss zum 1. Januar 2019 in Thüringen und Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt, die die von Ihnen angesprochene neue Regelung in § 17 Abs. 3 der DGUV 49 enthält. Gemäß § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO sind die Unfallverhütungsvorschriften in den Thüringer Gemeinden anzuwenden. Abweichende landesrechtliche Regelungen existieren in Thüringen nicht.

Die FUK-Mitte hatte mein Ressort im vergangenen Jahr um Stellungnahme zu den bestehenden landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf den Einsatz von Jugendlichen in der Feuerwehr gebeten. Daraufhin wurde der Thüringer Feuerwehrverband in der Sache gehört, der in Folge mitteilte, dass anlässlich der Landesausschusssitzung Ende September 2019 die Angelegenheit beraten wurde und im Ergebnis seitens der Mehrheit der Vertreter - darunter auch die Vorsitzenden der AGBF und der AGKBI - keine Notwendigkeit für den Erlass einer landesrechtlichen Regelung für Ausnahmen von der Unfallverhütungsvorschrift gesehen wird.

Nach dieser Abstimmung wurde das von Ihnen zitierte Schreiben der FUK Mitte zur Information der Aufgabenträger hinsichtlich der aktuellen Rechtslage herausgegeben, ohne dabei eigene, neue Standards zu setzen. Der Schutz der Jugendlichen – vor physischen aber auch vor möglichen psychischen Gefährdungen – steht hier maßgeblich im Vordergrund. Im Übrigen beträgt die „Wartezeit“ bis zum ersten Einsatz im Allgemeinen ca. 1 Jahr, da wie bisher vor dem ersten Einsatz die notwendige Ausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 einschließlich der erfolgreichen Prüfung zu absolvieren ist. Diese Zeit können die Jugendlichen, die bereits in die Einsatzabteilung übergetreten sind nutzen, um wertvolle Erfahrungen bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Übungen sowie innerhalb der bestehenden Gemeinschaft zu sammeln. Damit kann die Integration in die Einsatzabteilung Schritt für Schritt vollzogen werden.

Die auf einer Mehrheitsentscheidung beruhende Auffassung aller einschlägigen Feuerwehrgremien sollte nicht zuletzt aus Fürsorgegründen in den Feuerwehren Akzeptanz finden. Dafür möchte ich auch bei Ihnen werben.“